

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 394



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. November 2019

62. Jahrgang

## Inhalt

### IV Informationen

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2019/C 394/01	Euro-Wechselkurs — 20. November 2019 .....	1
---------------	--	---

#### INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 394/02	Notifizierung gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Union <sup>(1)</sup> .....	2
2019/C 394/03	Notifizierung gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Union <sup>(1)</sup> .....	5

### V Bekanntmachungen

#### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### Europäische Kommission

2019/C 394/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9598 — Allianz/T&R) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2019/C 394/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9620 — Bridgepoint/Vermaat) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2019/C 394/06

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ..... 11

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs<sup>(1)</sup>****20. November 2019**

(2019/C 394/01)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1059	CAD	Kanadischer Dollar	1,4711
JPY	Japanischer Yen	119,96	HKD	Hongkong-Dollar	8,6549
DKK	Dänische Krone	7,4731	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7222
GBP	Pfund Sterling	0,85715	SGD	Singapur-Dollar	1,5059
SEK	Schwedische Krone	10,6935	KRW	Südkoreanischer Won	1 294,49
CHF	Schweizer Franken	1,0977	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3671
ISK	Isländische Krone	135,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7786
NOK	Norwegische Krone	10,1455	HRK	Kroatische Kuna	7,4395
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 602,04
CZK	Tschechische Krone	25,541	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6066
HUF	Ungarischer Forint	333,41	PHP	Philippinischer Peso	56,279
PLN	Polnischer Zloty	4,2932	RUB	Russischer Rubel	70,7748
RON	Rumänischer Leu	4,7803	THB	Thailändischer Baht	33,382
TRY	Türkische Lira	6,3003	BRL	Brasilianischer Real	4,6409
AUD	Australischer Dollar	1,6227	MXN	Mexikanischer Peso	21,4802
			INR	Indische Rupie	79,4230

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Notifizierung gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 394/02)

1. Mit Schreiben vom 7. August 2019, das am 9. August 2019 bei der Kommission einging, hat die Slowakei die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass sie eine einzelstaatliche Ausnahmebestimmung über den Cadmiumgehalt von Phosphatdüngern aufrechterhalten möchte. Mit der betreffenden einzelstaatlichen Bestimmung (Nummer 1 Anhang 3 des Dekrets Nr. 577/2005 des slowakischen Landwirtschaftsministeriums mit Bestimmungen für Düngemitteltypen, Zusammensetzung, Verpackung und Etikettierung von Düngemitteln, Analysemethoden für die Prüfung von Düngemitteln, Risikofaktoren und ihre Grenzwerte für individuelle Düngemittelgruppen, zugelassene Abweichungen und Grenzwerte für landwirtschaftliche Düngemittel für die Zwecke des Gesetzes Nr. 136/2000 über Düngemittel) wird ein Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid für Cadmium in Düngemitteln mit einem Phosphorgehalt von mehr als 5 % Phosphorpentoxid festgelegt. Dies würde von Nummer 3 Buchstabe a Ziffer ii in PFC 1(B) und Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii in PFC 1(C)(I) in Teil II des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1009 <sup>(1)</sup> abweichen.

2. Harmonisierungsvorschriften im Düngemittelbereich wurden zum ersten Mal in den siebziger bis achtziger Jahren festgelegt. <sup>(2)</sup> Die nun geltenden Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> festgelegt, die ab dem 16. Juli 2022 durch die Verordnung (EU) 2019/1009 aufgehoben wird.

Die Anwendung der auf EU-Ebene festgelegten Harmonisierungsvorschriften ist fakultativ. Dies bedeutet, dass ein Hersteller die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten hat:

- (1) die Vermarktung der Produkte nach den auf EU-Ebene festgelegten Harmonisierungsvorschriften; in diesem Fall werden diese Produkte als „harmonisierte Produkte“ bezeichnet und zirkulieren frei im Binnenmarkt;
- (2) oder die Vermarktung der Produkte nach den in einem Mitgliedstaat geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen; diese Produkte werden als „nicht harmonisierte Produkte“ bezeichnet und können in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> vermarktet werden.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 kann ein Düngemittel, das einem in Anhang I aufgeführten Düngemitteltyp entspricht und die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, als „EG-Düngemittel“ (harmonisierte Produkte) bezeichnet werden. In Anhang I der Verordnung werden unterschiedliche Düngemitteltypen aufgeführt, von denen einige einen Phosphorgehalt von mehr als 5 % Phosphorpentoxid aufweisen.

In der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ist kein Grenzwert für Kontaminanten in EG-Düngemitteln (harmonisierte Produkte) festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Inverkehrbringung von EG-Düngemitteln, die die gesetzlichen Vorschriften einhalten, nicht zu verbieten, einzuschränken oder zu behindern, auch nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, z. B. wegen des Inhalts von Kontaminanten. Die Mitgliedstaaten können in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften jedoch verbindliche Grenzwerte für Kontaminanten festlegen, die für nicht harmonisierte Produkte gelten.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 21) und Richtlinie 80/876/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. L 250 vom 23.9.1980, S. 7).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

In der Verordnung (EU) 2019/1009 sind Harmonisierungsvorschriften für EU-Düngeprodukte festgelegt, die mehr Produktkategorien enthalten als die erschöpfende Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Dort werden zum ersten Mal auf EU-Ebene Grenzwerte für Kontaminanten in harmonisierten Produkten festgelegt.

Die Verordnung bezieht sich auf „Phosphatdünger“, bei denen es sich um anorganische Makronährstoff-Düngemittel oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Phosphorgehalt von mindestens 5 % Massenanteil an Phosphorpentoxid handelt. Der Grenzwert für Cadmium in Phosphatdüngern ist auf 60 mg/kg Phosphorpentoxid festgelegt.

Ähnlich wie in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 dürfen die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von konformen EU-Düngeprodukten auf dem Markt nicht aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Gehalt von Kontaminanten stehen, behindern. Sie können jedoch Grenzwerte beibehalten oder einführen, die sie für Kontaminanten in nicht harmonisierten Produkten für angemessen erachten.

3. Die Slowakei möchte den nationalen Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid für Cadmium gemäß Nummer 1 Anhang 3 des Dekrets Nr. 577/2005 in Bezug auf alle Düngeprodukte mit einem Phosphorgehalt von mindestens 5 % Massenanteil an Phosphorpentoxid beibehalten.

In ihrem Schreiben vom 27. September 2019 stellte die Slowakei klar, dass sie ab 2005 in ihre nationalen Rechtsvorschriften einen Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid für Phosphordünger, Mehrnährstoffdünger und Dünger, die auch Spurenelemente enthalten, eingeführt hatte. Dieser Grenzwert gilt nicht für EG-Düngemittel (harmonisierte Produkte). Die Slowakei bestätigte, dass sie beabsichtigt, diese Bestimmung beizubehalten, die vom Grenzwert für Cadmium in Phosphatdüngern, sowohl in anorganischen Makronährstoff-Düngemitteln als auch in organisch-mineralischen Düngemitteln, abweicht.

4. Die Slowakei analysierte die erwarteten nationalen Auswirkungen des in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Grenzwerts von 60 mg/kg Phosphorpentoxid. Dieser Grenzwert führte zu erheblichen Bedenken hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Cadmium wird als krebserzeugender Stoff eingestuft und zählt zu den giftigsten Elementen. Pflanzen nehmen Cadmium leicht auf, wodurch es in die Lebensmittelkette gelangt. Die Slowakei verzeichnete einen Anstieg des Cadmiumgehalts bei Kindernahrung. Sie betont die Notwendigkeit einer Verringerung der weiteren Exposition gegenüber Cadmium, das über die Nahrung in den Körper gelangt.

Bei der großen Mehrheit von Phosphatdüngern auf dem slowakischen Markt handelt es sich um EG-Düngemittel (harmonisierte Produkte). Dennoch weist die Mehrheit der Düngemittel auf dem Markt einen Cadmiumgehalt unter dem Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid auf. Da bei 95 % der eingeführten Düngemittel der Grenzwert von 60 mg/kg Phosphorpentoxid, der in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wird, bereits eingehalten wird, ist die Slowakei darüber besorgt, dass sich das Einfuhrmuster künftig nicht verändern wird und dass es zu einer weiteren Anreicherung von Cadmium im Boden und damit zu einer Übertragung an die Lebensmittelkette kommen wird. Des Weiteren betont die Slowakei, dass es in der Slowakei keinen nationalen Hersteller dieses Düngemitteltyps gibt und die nationale Maßnahme daher keinen protektionistischen Zweck verfolgt.

5. Angesichts der negativen Auswirkungen von Cadmium auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurde der Cadmiumgehalt in Düngemitteln zu verschiedenen Gelegenheiten auf EU-Ebene angegangen. In Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wurde die Absicht der Kommission, die Problematik ungewollter Cadmiumbeimengungen in mineralischen Düngemitteln in Angriff zu nehmen, bereits angekündigt.

Im Jahr 2016 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt <sup>(<sup>1</sup>)</sup>. Die Kommission schlug vor, einen Grenzwert von 60 mg/kg Phosphorpentoxid für Phosphatdünger festzulegen und diesen Grenzwert schrittweise auf 20 mg/kg Phosphorpentoxid in den zwölf Jahren nach der Anwendung der neuen Verordnung zu senken.

Nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wird in der auf der Grundlage dieses Vorschlags angenommenen Verordnung (EU) 2019/1009 ein Grenzwert von 60 mg/kg Phosphorpentoxid festgelegt, der ab dem 16. Juli 2022 gilt. Zudem ist die Europäische Kommission bis 16. Juli 2026 verpflichtet, die Grenzwerte für den Cadmiumgehalt in Phosphatdüngern mit Blick auf eine Bewertung der Machbarkeit einer Verringerung dieser Werte auf ein geringeres angemessenes Niveau zu prüfen. Die Kommission muss Umweltfaktoren — insbesondere im Kontext von Boden und Klimabedingungen, Gesundheitsfaktoren sowie sozioökonomischen Faktoren — berücksichtigen; dies umfasst auch die Versorgungssicherheit.

<sup>(1)</sup> KOM(2016) 0157 endg. 2016/084 (COD).

6. Die Kommission wird diese Notifizierung der Slowakei gemäß Artikel 114 Absätze 4 und 6 AEUV bearbeiten. Artikel 114 Absatz 4 legt fest, dass ein Mitgliedstaat, der nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme der EU seine strengeren einzelstaatlichen Bestimmungen beibehalten möchte, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 AEUV oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, der Kommission diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung mitteilt. Die Kommission verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab der Notifizierung der slowakischen Bestimmungen, um diese zu billigen oder abzulehnen. In diesem Zeitraum prüft die Kommission, ob die slowakische Bestimmung als eine Maßnahme vor der Harmonisierung betrachtet werden kann und von den Harmonisierungsvorschriften abweicht. Falls dies bejaht wird, wird die Kommission prüfen, ob die Beibehaltung durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in Bezug auf den Umweltschutz gerechtfertigt ist, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Handelsbeschränkung darstellt und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts auf unnötige und unverhältnismäßige Weise behindert.

7. Stellungnahmen zu dieser Notifizierung sind der Kommission binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die unten genannten Kontaktdaten zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

8. Weitere Informationen zu der slowakischen Notifizierung können angefordert werden bei:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU  
GD GROW — Referat D2 Chemikalien  
Tel. +32 22950708

E-Mail: [grow-fertilising-products@ec.europa.eu](mailto:grow-fertilising-products@ec.europa.eu)

---

**Notifizierung gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 394/03)

1. Mit Schreiben vom 17. Juli 2019, das am 19. Juli 2019 bei der Kommission einging, hat Ungarn die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass sie eine einzelstaatliche Ausnahmebestimmung über den Cadmiumgehalt von Phosphatdüngern aufrechterhalten möchte. Mit der betreffenden einzelstaatlichen Bestimmung (Nummer 1.2 Liste 3 des Dekrets Nr. 36/2006 vom 18. Mai 2006 des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die Zulassung, Lagerung Vermarktung und Verwendung von Düngeprodukten) wird ein Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid für Cadmium in Düngemitteln mit einem Phosphorgehalt von mehr als 5 % Phosphorpentoxid festgelegt. Dies würde von Nummer 3 Buchstabe a Ziffer ii in PFC 1(B) und Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii in PFC 1(C)(I) in Teil II des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 <sup>(1)</sup> abweichen.

2. Harmonisierungsvorschriften im Düngemittelbereich wurden zum ersten Mal in den siebziger bis achtziger Jahren festgelegt. <sup>(2)</sup> Die nun geltenden Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> festgelegt, die ab dem 16. Juli 2022 durch die Verordnung (EU) 2019/1009 aufgehoben wird.

Die Anwendung der auf EU-Ebene festgelegten Harmonisierungsvorschriften ist fakultativ. Dies bedeutet, dass ein Hersteller die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten hat:

- (1) die Vermarktung der Produkte nach den auf EU-Ebene festgelegten Harmonisierungsvorschriften; in diesem Fall werden diese Produkte als „harmonisierte Produkte“ bezeichnet und zirkulieren frei im Binnenmarkt;
- (2) oder die Vermarktung der Produkte nach den in einem Mitgliedstaat geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen; diese Produkte werden als „nicht harmonisierte Produkte“ bezeichnet und können in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> vermarktet werden.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 kann ein Düngemittel, das einem in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Düngemitteltyp entspricht und die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, als „EG-Düngemittel“ (harmonisierte Produkte) bezeichnet werden. In Anhang I der Verordnung werden unterschiedliche Düngemitteltypen aufgeführt, von denen einige einen Phosphorgehalt von mehr als 5 % Phosphorpentoxid aufweisen.

In der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ist kein Grenzwert für Kontaminanten in EG-Düngemitteln (harmonisierte Produkte) festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Inverkehrbringung von EG-Düngemitteln, die die gesetzlichen Vorschriften einhalten, nicht zu verbieten, einzuschränken oder zu behindern, auch nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, z. B. wegen des Inhalts von Kontaminanten. Die Mitgliedstaaten können in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften jedoch verbindliche Grenzwerte für Kontaminanten festlegen, die für nicht harmonisierte Produkte gelten.

In der Verordnung (EU) 2019/1009 sind Harmonisierungsvorschriften für EU-Düngeprodukte festgelegt, die mehr Produktkategorien enthalten als die erschöpfende Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Dort werden zum ersten Mal auf EU-Ebene Grenzwerte für Kontaminanten in harmonisierten Produkten festgelegt.

Die Verordnung bezieht sich auf „Phosphatdünger“, bei denen es sich um anorganische Makronährstoff-Düngemittel oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Phosphorgehalt von mindestens 5 % Massenanteil an Phosphorpentoxid handelt. Der Grenzwert für Cadmium in Phosphatdüngern ist auf 60 mg/kg Phosphorpentoxid festgelegt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 21) und Richtlinie 80/876/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. L 250 vom 23.9.1980, S. 7).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Ähnlich wie in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 dürfen die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von konformen EU-Düngeprodukten auf dem Markt nicht aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Gehalt von Kontaminanten stehen, behindern. Sie können jedoch Grenzwerte beibehalten oder einführen, die sie für Kontaminanten in nicht harmonisierten Produkten für angemessen erachten.

3. Ungarn möchte den nationalen Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid für Cadmium gemäß Nummer 1.2 Liste 3 des Dekrets Nr. 36/2006 in Bezug auf alle Düngeprodukte mit einem Phosphorgehalt von mindestens 5 % Massenanteil an Phosphorpentoxid beibehalten.

Seit 2001 wendet Ungarn einen Grenzwert für Cadmium in Düngemitteln an. Nach dem Beitritt zur EU im Jahr 2004 änderte Ungarn seine nationalen Rechtsvorschriften, sodass der Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid nicht für EG-Düngemittel, sondern nur für nicht harmonisierte Produkte gilt. Mit Schreiben vom 27. September 2019 bestätigte Ungarn, dass die nationale Maßnahme für anorganische Düngemittel derselben Typen gilt wie die in Anhang I der Verordnung (EG) 2003/2003 aufgeführten Typen, solange es sich nicht um EG-Düngemittel handelt (nicht harmonisierte Produkte).

4. Ungarn analysierte die erwarteten nationalen Auswirkungen des in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Grenzwerts von 60 mg/kg Phosphorpentoxid. Dieser Grenzwert führte zu erheblichen Bedenken hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Cadmium wird als tumorerzeugender Stoff eingestuft und zählt zu den giftigsten Elementen. Pflanzen nehmen Cadmium leicht auf, wodurch es in die Lebensmittelkette gelangt. In der Regel gibt es eine lineare Korrelation zwischen dem Cadmiumgehalt von Böden und Pflanzen. Da Ungarn bei den Sterbefällen durch Lungenkrebs in der Union und weltweit an der Spitze steht, ist es besonders bestrebt, die weitere Exposition gegenüber Cadmium, das über die Nahrung in den Körper gelangt, zu verringern. Die Bodenverunreinigung durch Cadmium stellt auch eine ernsthafte Bedrohung für verschiedene Gruppen von Organismen dar. Um die Bodenorganismen und die biologische Vielfalt zu schützen, ist es wichtig, die Exposition von Bodenorganismen gegenüber Cadmium zu verringern.

Bei der großen Mehrheit von Phosphatdüngern auf dem ungarischen Markt handelt es sich um EG-Düngemittel (harmonisierte Produkte). Dennoch weist die Mehrheit der Düngemittel auf dem Markt einen Cadmiumgehalt unter dem Grenzwert von 20 mg/kg Phosphorpentoxid auf. Ungarn schätzt, dass mit der Einführung eines Gehalts von 60 mg/kg Phosphorpentoxid für Cadmium in Phosphatdüngern unweigerlich dieses qualitative Kriterium weniger Beachtung findet, was zu einer deutlichen Zunahme der Vermarktung von Produkten mit einem umweltbelastenden Cadmiumgehalt mit mehr als 20 mg/kg Phosphorpentoxid führen wird.

5. Angesichts der negativen Auswirkungen von Cadmium auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurde der Cadmiumgehalt in Düngemitteln zu verschiedenen Gelegenheiten auf EU-Ebene angegangen. In Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wurde die Absicht der Kommission, die Problematik ungewollter Cadmiumbeimengungen in mineralischen Düngemitteln in Angriff zu nehmen, bereits angekündigt.

Im Jahr 2016 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt<sup>(?)</sup>. Die Kommission schlug vor, einen Grenzwert von 60 mg/kg Phosphorpentoxid für Phosphatdünger festzulegen und diesen Grenzwert schrittweise auf 20 mg/kg Phosphorpentoxid in den zwölf Jahren nach der Anwendung der neuen Verordnung zu senken.

Nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wird in der auf der Grundlage dieses Vorschlags angenommenen Verordnung (EU) 2019/1009 ein Grenzwert von 60 mg/kg Phosphorpentoxid festgelegt, der ab dem 16. Juli 2022 gilt. Zudem ist die Europäische Kommission bis 16. Juli 2026 verpflichtet, die Grenzwerte für den Cadmiumgehalt in Phosphatdüngern mit Blick auf eine Bewertung der Machbarkeit einer Verringerung dieser Werte auf ein geringeres angemessenes Niveau zu prüfen. Die Kommission muss Umweltfaktoren — insbesondere im Kontext von Boden und Klimabedingungen, Gesundheitsfaktoren sowie sozioökonomischen Faktoren — berücksichtigen; dies umfasst auch die Versorgungssicherheit.

6. Die Kommission wird diese Notifizierung Ungarns gemäß Artikel 114 Absätze 4 und 6 AEUV bearbeiten. Artikel 114 Absatz 4 legt fest, dass ein Mitgliedstaat, der nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme der EU seine strengeren einzelstaatlichen Bestimmungen beibehalten möchte, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 AEUV oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, der Kommission diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung mitteilt. Die Kommission verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab der Notifizierung der ungarischen Bestimmungen, um diese zu billigen oder abzulehnen. In diesem Zeitraum prüft die Kommission, ob die ungarische Bestimmung als eine Maßnahme vor der Harmonisierung betrachtet werden kann und von den Harmonisierungsvorschriften abweicht. Falls dies bejaht wird, wird die Kommission prüfen, ob die Beibehaltung durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in Bezug auf den Umweltschutz gerechtfertigt ist, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Handelsbeschränkung darstellt und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts auf unnötige und unverhältnismäßige Weise behindert.

(?) KOM(2016) 0157 endg. 2016/084 (COD).

7. Stellungnahmen zu dieser Notifizierung sind der Kommission binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

8. Weitere Informationen zu der ungarischen Notifizierung können angefordert werden bei:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU  
GD GROW — Referat D2 Chemikalien  
Tel. +32 22950708  
E-Mail: [grow-fertilising-products@ec.europa.eu](mailto:grow-fertilising-products@ec.europa.eu)

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9598 — Allianz/T&R)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 394/04)

1. Am 11. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- die Allianz Capital Partners GmbH („ACP“, Deutschland), Teil des Konzerns Allianz SE (Deutschland),
- die Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG („T&R“, Deutschland).

Die Allianz SE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von T&R. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ACP ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz SE, der obersten Muttergesellschaft des Allianz-Konzerns. Der Allianz-Konzern bietet ein umfassendes Spektrum an Versicherungs- und Vermögensverwaltungsprodukten und -dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden in mehr als 70 Ländern an.
- T&R ist Anbieter von Gastronomie, Einzelhandel, Hotellerie und Kraftstoff an deutschen Autobahnen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9598 — Allianz/T&R

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9620 — Bridgepoint/Vermaat)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 394/05)

1. Am 14. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bridgepoint Group Limited („Bridgepoint“, Vereinigtes Königreich),
- Vermaat Groep B.V. („Vermaat“, Niederlande).

Bridgepoint übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Vermaat.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bridgepoint ist eine eigentumsrechtlich unabhängige Private-Equity-Gesellschaft, die vor allem in etablierte mittelständische Unternehmen in Europa in einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen investiert, darunter Verbraucher/Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Industriegüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Medien und Technologie.
- Vermaat erbringt ausgelagerte Gaststättendienstleistungen für Unternehmen, in Freizeiteinrichtungen oder Krankenhäusern oder an Verkehrsknotenpunkten. Vermaat betreibt mehr als 350 Gaststätten wie Restaurants, Cafés, Cafeterias, Kantinen sowie Convenience-Geschäfte in den Niederlanden und auch einige in Deutschland und Belgien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9620 — Bridgepoint/Vermaat

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(2019/C 394/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

## ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„DEALU MARE“

PDO-RO-A1079 — AM01

**Datum der Antragstellung: 3.8.2017****1. Für die Änderung geltende Vorschriften**

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

**2. Beschreibung und Änderungsgründe****2.1. Es wurden Änderungen am Ertrag bestimmter Rebsorten für die Weinbereitung vorgenommen**

Bestimmte unter die Produktspezifikation fallende Rebsorten für die Weinbereitung können im Rahmen dieser kontrollierten Ursprungsbezeichnung höhere Erträge erzielen und deshalb ist erforderlich, die Erträge anzupassen und für die Rebsorten Crămposie selecționată, Negru de Drăgășani und Pinot gris zu erhöhen.

Der Abschnitt „Höchsterträge“ des Einzigsten Dokuments und Kapitel IV der Produktspezifikation, das sich auf Weinbau und Weinbereitung bezieht, werden geändert.

**2.2. Das abgegrenzte Erzeugungsgebiet wurde geändert, damit es zwei weitere Gemeinden mit den zu diesen Gemeinden gehörenden Dörfern umfasst**

In dem Kreis Prahova gelegen, haben die Gemeinden Apostolache und Iordăcheanu mit ihren Dörfern Iordăcheanu, Mocești und Plavia ähnliche klimatische und landschaftliche Bedingungen wie der Rest des Gebiets und müssen deshalb in das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung aufgenommen werden. Diese Gemeinden sind aufgrund einer administrativen Neuaufteilung auf Kreisebene entstanden, und auf ihrem Gebiet liegen Weinbaugebiete, die sich im Besitz von Eigentümern befinden (nachdem diese das Eigentum vom kommunistischen Regime zurückgefordert haben).

Der Abschnitt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigsten Dokuments und Kapitel III Absatz 3 der Produktspezifikation, das sich auf das abgegrenzte Erzeugungsgebiet bezieht, werden geändert.

**2.3. Ergänzung in Bezug auf den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kapitel II der Produktspezifikation und der Abschnitt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ des Einzigsten Dokuments werden geändert, damit sie die menschlichen Faktoren beschreiben, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind. Damit sollen die Informationen vervollständigt und die Verwendung der Ursprungsbezeichnung gerechtfertigt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Die Produktspezifikation und das Einzige Dokument werden um nähere Angaben zur Qualität und den Eigenschaften des Erzeugnisses für jede der Kategorien Weißweine/Roséweine/Rotweine ergänzt, um die Informationen zu vervollständigen und die Verwendung der Ursprungsbezeichnung zu rechtfertigen.

Der Zusammenhang wird in der Produktspezifikation und in dem Einzigen Dokument neu formuliert, damit die angegebenen Informationen den Zusammenhang der spezifischen natürlichen Besonderheiten des abgegrenzten Gebiets in Bezug auf die Eigenschaften der Weißweine/Roséweine/Rotweine beschreiben.

2.4. *Die Darstellung der organoleptischen Eigenschaften der Weine für jede der Kategorien von Weißweinen/Roséweinen/Rotweinen*

Im Interesse der Klarheit und Objektivität müssen die organoleptischen Eigenschaften der Weine für jede der Weinkategorien weiß/rosé/rot im Detail dargelegt werden.

Der Abschnitt „Beschreibung des Weins/der Weine“ des Einzigen Dokuments und Kapitel XI Buchstabe b der Produktspezifikation werden geändert.

2.5. *Die Darstellung der Analysemerkmale der Weine für jede der Kategorien von Weißweinen/Roséweinen/Rotweinen gemäß den Rechtsvorschriften*

Im Interesse der Klarheit müssen die Analysemerkmale der Weine für jede der Kategorien weiß/rosé/rot, die die geltenden Rechtsvorschriften einhalten müssen, im Detail dargelegt werden.

Der Abschnitt „Beschreibung des Weins/der Weine“ des Einzigen Dokuments und Kapitel XI Buchstabe a der Produktspezifikation werden geändert.

2.6. *Die Angabe der Bedingungen für das Inverkehrbringen*

Für die Zwecke des Inverkehrbringens wird der Wein entsprechend den geltenden Bestimmungen unter Beachtung der Vorschriften in Bezug auf das Ausstellen der spezifischen Dokumente transportiert.

Wird Wein unverpackt geliefert, wird dies der Aufsichtsbehörde vor Ort gemeldet, und den Dokumenten, unter denen der Wein im Umlauf ist, wird die Bescheinigung hinzugefügt, dass der Wein in Verkehr gebracht werden darf.

Durch diese Änderung wird das Einzige Dokument nicht geändert.

#### EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Dealu Mare

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

*Analytische und organoleptische Eigenschaften — Weißweine*

Aus olfaktorischer Sicht weisen die Weine Aromen von exotischen Früchten, Birnen, gemähtem Heu, Jasmin, Akazienblüten und blumige Noten von Weinreben auf. Ihre Farbpalette sind üblicherweise Gelbtöne, die von zitronengelb bis strohgelb mit grünlichen Reflexen reichen.

Die Weine sind frisch, fruchtig und leicht mineralisch aufgrund des Bodens im östlichen Teil des Dealu Mare-Massivs, der aus sarmatischem Kalkstein, Ton und Sandstein besteht. Dieser Boden ist ideal für Pinot gris und Riesling. Die Weine weisen Noten von Aprikosen, Zitrusfrüchten, exotischen Früchten oder delikaten Gewürzen auf.

Bei Weinen aus Valea Călugărească beträgt der Höchstgehalt an Schwefeldioxid nur 350,00 mg/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	15,00
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	11
Mindestgesamtsäure	5,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	250

#### *Analytische und organoleptische Eigenschaften — Roséweine*

Die Roséweine weisen Aromen von exotischen Früchten und Zitrusfrüchten auf. Ihr Geschmack ist frisch, klar, lebendig, ausgewogen, mit angenehmem Säuregehalt. Sie haben einen fruchtigen Abgang und sind blassrosa-pfirsichfarben, leicht rosa-orange-farben.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	15,00
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	11
Mindestgesamtsäure	5,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	250

#### *Analytische und organoleptische Eigenschaften — Rotweine*

Die Rotweine sind charakterisiert durch Finesse, zarte Tannine, Samtigkeit und Farbintensität.

Sie weisen delikate Aromen von reifen roten Früchten, Pflaumen, schwarzen Waldfrüchten, manchmal Zimt und süßen Mandeln auf. Ihr Geschmack ist reich, vollmundig und harmonisch, die Säure und die Tannine sind gut eingebunden und die Weine weisen typische Aromen auf. Die Farbpalette der Weine reicht in Schattierungen von rubinrot über granatrot bis dunkelrot.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	15,00
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	11
Mindestgesamtsäure	4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	200

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a. Wesentliche önologische Verfahren

#### ZULÄSSIGE VERFAHREN

#### Anbaumethoden

- Pflanzdichte: Mindestens 3 000 Pflanzen/ha oder mindestens 75 % tragfähige Pflanzen bezogen auf die geplante Dichte.

- Anpflanzungen, von denen Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung stammen, müssen eine Sortenreinheit von mindestens 85 % aufweisen. Wurzelstöcke anderer Rebsorten in diesen Anpflanzungen dürfen nur von Rebsorten der Gattung *Vitis vinifera* stammen. Trauben dieser Rebsorten müssen bei der Ernte von den Trauben der Rebsorte getrennt werden, die für die Erzeugung von Wein verwendet wird, der die Ursprungsbezeichnung trägt.

b. *Höchstserträge*

Entsprechend dem Zuckergehalt bei der Ernte (*cules la înobilarea boabelor* „CIB“ [Ernte edelfauler Trauben])

10 000 kg Trauben pro Hektar

Entsprechend dem Zuckergehalt bei der Ernte (*cules târziu* „CT“ [spät geerntet])

12 000 kg Trauben pro Hektar

Entsprechend dem Zuckergehalt bei der Ernte (*cules la maturitate deplină* „CMD“ [bei voller Reife geerntet])

14 000 kg Trauben pro Hektar

Für Weine mit einem Zuckergehalt von mindestens 240 g/l bei der Ernte (*cules la înobilarea boabelor* „CIB“ [Ernte edelfauler Trauben])

65 Hektoliter je Hektar

Für Weine mit einem Zuckergehalt von mindestens 220 g/l bei der Ernte (*cules târziu* „CT“ [spät geerntet]).

78 Hektoliter je Hektar

Für Weine mit einem Zuckergehalt von mindestens 187 g/l bei der Ernte (*cules la maturitate deplină* „CMD“ [bei voller Reife geerntet]).

91 Hektoliter je Hektar

## 6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Kreis Prahova

### 1. „DEALU MARE-BOLDEȘTI“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Boldești-Scăieni — Ortsteil von Seciu; — Gemeinde Bucov — Dörfer Pleașa und Bucov; — Gemeinde Plopu — Dörfer Gâlmeia und Plopu;

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-BOLDEȘTI“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: SECIU, DEALU FRUMOS, VALEA CORBULUI.

### 2. „DEALU MARE-VALEA CĂLUGĂREASCĂ“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Gemeinde Valea Călugărească — Dörfer Valea Călugărească, Valea Largă, Valea Nicovani, Valea Poienii, Valea Mantei, Valea Popii, Valea Ursoi, Vârfurile, Schiau, Râchieri und Valea Săracă;
- Gemeinde Bucov — Dörfer Chițorani, Valea Orlei, Bucov und Bighilin;
- Gemeinde Albești — Paleologu — Dorf Albești — Paleologu;
- Urlați — Ortsteil von Valea Mieilor.

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-VALEA CĂLUGĂREASCĂ“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: CHIȚORANI, VALEA ORLEI, VALEA POPII, VALEA SĂRACĂ, VALEA MANTEI, VALEA POIENII, VALEA NICOVANI, VALEA LARGĂ, VALEA MIEILOR.

### 3. „DEALU MARE-URLAȚI“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Urlați — Ortsteile von Urlați, Arioneștii Noi, Arioneștii Vechi, Cherba, Măruntș, Orzoaia de Jos, Orzoaia de Sus, Valea Bobului, Valea Crângului, Valea Nucetului, Valea Pietrei, Valea Seman, Valea Urloi, Jercălăi.
- Gemeinde Apostolache — Dorf Apostolache;
- Gemeinde Iordăceanu — Dörfer Iordăceanu, Moești und Plavia.

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-URLAȚI“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: VALEA PIETREI, VALEA BOBULUI, VALEA NUCETULUI, VIA DOMNEASCĂ, VALEA URLOI, VALEA SEMAN, VALEA CRÂNGULUI.

### 4. „DEALU MARE-CEPTURA“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Gemeinde Ceptura — Dörfer Ceptura de Jos, Ceptura de Sus, Malu Roșu, Rotari und Șoimești;
- Gemeinde Fântânele — Dörfer Fântânele und Bozieni.

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-CEPTURA“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: MALU ROȘU, VALEA GARDULUI, VALEA MĂNĂȘTIRII.

5. „DEALU MARE-TOHANI“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Gemeinde Gura Vadului — Dörfer Gura Vadului, Peșunari und Tohani;
- Gemeinde Vadu Săpat — Dörfer Vadu Săpat, Ghinoaică und Ungureni;
- Gemeinde Călugăreni — Dörfer Călugăreni und Valea Scheilor;
- Gemeinde Jugureni — Dörfer Jugureni und Boboci;

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-TOHANI“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: VÂRFUL CU DOR, GURA VADULUI, DUMBRAVA, VADU SĂPAT

Kreis Buzău

6. „DEALU MARE-BREAZA“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Gemeinde Breaza — Dörfer Breaza, Bădeni, Greceanca, Văleanca-Vilănești und Vispești;
- Gemeinde Năeni — Dörfer Năeni, Fințești, Fântânele, Proasca und Vârf;
- Gemeinde Săhăteni — Dörfer Săhăteni und Istrița de Jos.

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-BREAZA“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: BREAZA, GRECEANCA, NĂENI, VISPEȘTI, FINȚEȘTI, SĂHĂTENI.

7. „DEALU MARE-MEREI“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Gemeinde Merei — Dörfer Merei, Dealul Viei, Ciobănoaia, Izvoru Dulce, Gura Sărății, Nenciuștii,
- Dobriștii, Sărata Monteoru, Valea Puțului-Merei, Ogrăzile;
- Gemeinde Ulmeni — Dorf Vâlcele.

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-MEREI“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: IZVORU DULCE, GURA SĂRĂȚII, DEALUL VIEI, DOBRILEȘTI, NENCIULEȘTI, VALEA PUȚULUI, CIOBĂNOAIA.

8. „DEALU MARE-ZOREȘTI“ untergeordnete Ursprungsbezeichnung

- Gemeinde Vernești — Dörfer Vernești, Zorești, Săsenii pe Vale, Săsenii Noi, Săsenii Vechi, Nișcov, Nenciu, Cărlomănești und Căndești.

Der untergeordneten Ursprungsbezeichnung „DEALU MARE-ZOREȘTI“ darf eine der folgenden Bezeichnungen einzelner Weinbaugebiete hinzugefügt werden: VALEA TEANCULUI, DEALUL ZORILOR, NIȘCOV.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Chardonnay B — Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Busuioacă de Bohotin Rs — Schwarzer Muscat, Muscat violetoasă, Muscat violet cyperus, Tămâioasă violetă

Cabernet Sauvignon N — Petit Vidure, Bourdeos tinto

Cabernet Franc N

Burgund Mare N — Grosser burgunder, Grossburgunder, Blaufrankisch, Kekfrankos, Frankovka, Limberger

Barbera N

Băbească neagră N — Grossmuttertraube, Hexentraube, Crăcana, Rară neagră, Căldărușă, Serecsia

Grasă de Cotnari B — Dicktraube, Grasă, Köver szölö

Crâmpoșie selecționată B

Grenache Noir N

Fetească albă B — Păsărească albă, Poama fetei, Mädchentraube, Leanyka, Leanka

Fetească regală B — Königliche Mädchentraube, Königsast, Kiralyleanka, Dănășană, Galbenă de Ardeal

Fetească neagră N — Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii

Pinot Gris G — Affumé, Grau Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer

Pinot Blanc B — Pinot Bianco

Pinot Noir N — Blauer Spätburgunder, Burgund mic, Burgunder roter, Klävner Morillon Noir

Pinot noir N — Spätburgunder, Pinot nero

Petit Verdot N  
Nebbiolo N  
Negru de Drăgășani N  
Novac N  
Negru Aromat N  
Mourvedre N  
Merlot N — Bigney rouge  
Muscat Ottonel B — Muscat Ottonel blanc  
Sangiovese N — Brunello di Montalcino, Morellino  
Syrah N — Shiraz, Petit Syrah  
Riesling de Rhin B — Weißer Riesling, White Riesling  
Riesling italian B — Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling  
Sauvignon B — Sauvignon verde  
Tămăioasă românească B — Busuioacă de Moldova, Muscat blanc à petit grains  
Tămăioasă românească B — Rumänische Weihrauchtraube, Tamianka  
Viognier B — Bergeron, Barbin, Rebolot, Greffou, Picotin Blanc, Vionnier  
Viognier B — Petit Vionnier, Viogne, Galopine, Vugava bijela  
Traminer Roz Rs — Rosetraminer, Savagnin roz, Gewürztraminer  
Aligoté B — Plant de trois, Plant gris, Vert blanc, Troyen blanc

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### a. Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind

Die ersten schriftlichen Dokumente, in denen Weinbau in diesen Teilen des Landes erwähnt wird, stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Diese Dokumente zeigen, dass Ceptura, Valea Călugărească, Valea Mantei und Valea Popii Ortschaften waren, die für die Qualität des dort erzeugten Weins bekannt waren und geschätzt wurden. Die Dokumente aus dieser Epoche scheinen darauf hinzuweisen, dass das bekannteste Weinbaugebiet „Cepturile“ war, später bekannt als „Cepturi“, und heute als „Ceptura“.

Früher war dieses Weinbaugebiet durch den Anbau mehrerer aufeinander abgestimmter Rebsorten charakterisiert, die in einem bewährten Verhältnis verschnitten wurden und einen sehr begehrten Wein ergaben. Der Weinbau wurde im Laufe der Zeit zu einer Tradition, die von Generation zu Generation weitergegeben wurde und Teil der Lebensweise in den Dörfern ist, in denen Wein angebaut wird. In der Zeit vor dem Auftreten der Reblaus wurden in Dealu Mare ungefähr 20 Hauptrebsorten angebaut, von denen drei bis vier an einem Ort zusammengefasst waren. Das führte zu Weinen mit genau festgelegten Eigenschaften. Der Reblausbefall, über den in Dealu Mare erstmals 1884 in Chițorani berichtet wurde, ereignete sich in einer kritischen Entwicklungsphase des Weinbaugebiets. Die Reblaus richtete beim Weinbau in diesem Gebiet schnell einen immensen Schaden an und veränderte den Weinbau grundlegend.

Die Weinberge wurden wieder bepflanzt, meistens mit französischen, aber auch mit rumänischen Rebsorten. In der Zwischenkriegszeit wurden die folgenden Rebsorten zur Weinerzeugung verwendet: für Weißweine Fetească albă, Tămăioasă românească, aber auch Aligote, Sauvignon und Traminer und für Rotweine Fetească neagră, Pinot noir und Merlot. Im Jahr 1915 wurden die ersten Gesetze erlassen, die den Weinbau und die Weinerzeugung regulierten.

### b. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts

Die Weine werden meistens als Sortenweine (sortenrein) erzeugt, aber auch als unterschiedliche Cuvées, die auf mindestens zwei bis drei Weinen basieren. Am häufigsten werden Cabernet Sauvignon, Merlot und Fetească neagră verwendet. Dabei legen die Erzeuger das Verhältnis beim Verschnitten je nach dem Potenzial fest, das für das Erntejahr für die Rebsorten verzeichnet wird, die verschnitten werden.

Die Weißweine weisen aufgrund der südöstlichen Lage der Hänge, aber auch durch die Anbaumethoden eine ausgewogene Struktur und Säure auf (üblicherweise halbhoch, gestützt durch Systeme, die eine gute Verteilung der Blattflächen gewährleisten; für eine optimale Reifung der Trauben geeignete Erzeugung).

Das gemäßigt kontinentale Klima ist günstig für die Erzeugung von Weißweinen, bei denen Alkohol, Säure und Zucker optimal ausgewogen sind, die Aromen von exotischen Früchten, Birnen, gemäßigtem Heu, Jasmin, Akazienblüten und blumige Noten von Weinreben haben und deren Farbpalette von zitronengelb bis zu strohgelb mit grünlichen Reflexen reicht.

Die Weine schmecken frisch, fruchtig und leicht mineralisch aufgrund des Bodens im östlichen Teil des Dealu Mare-Massivs, der aus sarmatischem Kalkstein, Ton und Sandstein besteht. Sie weisen Noten von Aprikosen, Zitrusfrüchten, exotischen Früchten oder delikaten Gewürzen auf. Weine, die von groben Böden stammen (mit einem hohen Kalziumkarbonatgehalt), speichern die Aromen und die Frische.

Die Roséweine weisen Aromen von exotischen Früchten und Zitrusfrüchten auf. Ihr Geschmack frisch, klar, lebendig, ausgewogen, mit angenehmem Säuregehalt. Sie haben einen fruchtigen Abgang.

Die Rotweine sind durch Finesse, zarte Tannine, Samtigkeit und Farbintensität charakterisiert. Das liegt an den braun-roten Böden im westlichen Teil des Dealu Mare-Massivs, die reich an Eisensalzen sind und aus rotem Ton, Mergelstein und feinem roten Sand bestehen (sie bedingen den Körper und die gut eingebundenen Tannine, was insbesondere bei den Weinen Cabernet Sauvignon, Merlot, Fetească neagră and Shyraz auffällt).

Die Weine weisen Aromen von reifen roten Früchten, Pflaumen, schwarzen Waldfrüchten, Zimt und süßen Mandeln auf. Der Geschmack ist reich, vollmundig, Säure und Tannine sind gut eingebunden und die Weine weisen typische Aromen auf. Die Farbe des Weines reicht von rubinrot bis zu granatrot/dunkelrot.

#### c. *Kausalzusammenhang*

Das abgegrenzte Gebiet der Ursprungsbezeichnung profitiert von dem Schutz, den die subkarpatischen Berge bieten, die allmählich ansteigen und als Schutzschild vor den kalten Luftströmungen aus dem Norden, Nordwesten und Nordosten dienen und helfen, die Sonnenwärme zu speichern. Diese Bedingungen führen zu einer optimalen Reifung der Trauben und zum Erhalt der Primäraromen in den Weinen, insbesondere den Rotweinen.

Das gemäßigt kontinentale Klima des geografischen Gebiets, das zu einer gut funktionierenden Photosynthese und einer optimalen Reifung der Trauben bei der Ernte führt, sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zucker und Säure und für die frischen, fruchtigen Merkmale bei den Weißweinen und den Roséweinen sowie für eine optimale phenolische Struktur und Bildung von Tanninen bei den Rotweinen.

Im westlichen Teil des Dealu Mare-Massivs umfassen die Bodentypen roten Ton und Mergel mit einem hohen Eisenoxidanteil, was die Erzeugung von körperreichen und harmonischen Rotweinen mit Aromen von Waldfrüchten ermöglicht.

Rotweine wie Merlot und Fetească neagră, die sonnenliebend sind und sich durch eine ausgewogene Erzeugung auszeichnen, stammen von Anpflanzungen, die sich hauptsächlich im oberen Bereich der Hänge befinden. Die Trauben erreichen ihren optimalen Reifegrad ab Anfang September bis Ende Oktober unter Bedingungen, in denen die Sonnenexposition und -intensität die Bildung von ausreichend Zucker unterstützen, sodass Primäraromen von schwarzen Waldfrüchten, Gewürzen, reifen roten Früchten mit einem vollmundigen, runden und gleichbleibenden Geschmack mit pflanzlichen Kräutertönen gebildet werden. In berühmten Zentren wie Ceptura, Tohani and Merei sind die Rotweine körperreicher und intensiver und haben eine intensivere Farbe. Diese Eigenschaften sind das Ergebnis der reichlich vorhandenen Sonneneinstrahlung und der leichten Böden der Region.

Die groben Böden mit dem hohen Kalziumkarbonatgehalt erzeugen frische aromatische Weine mit deutlich floralem Charakter.

#### 9. **Weitere wesentliche Bedingungen**

KEINE

#### **Link zur Produktspezifikation**

[http://onvpv.ro/sites/default/files/caiet\\_sarcini\\_doc\\_dealu\\_mare\\_modif\\_cf\\_cererii\\_1225\\_din\\_11.08.2014\\_si\\_notific\\_2019\\_no\\_track\\_changes\\_0.pdf](http://onvpv.ro/sites/default/files/caiet_sarcini_doc_dealu_mare_modif_cf_cererii_1225_din_11.08.2014_si_notific_2019_no_track_changes_0.pdf)

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**